

ABKÜRZUNGEN

Die nachstehenden Abkürzungen bedeuten:

Deutsch	Französisch	
DV	AD	Delegiertenversammlung
AKZ	AKZ	Ausbildungskennzeichen
ZV	CC	Zentral Vorstand
AK	CA	Agility Kommission
TK	DT	Technische Kommission
SM	CS	Schweizer-Meisterschaft
SKV	FCS	Schweizerischer Kynologischer Verband
PR	RC	Prüfungsreglement
SS	SP	Spass Sport

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1 ALLGEMEINES

Dieses Übungs- und Prüfungsreglement umschreibt den Aufbau für die Erziehung und für die sportliche Abrichtung von Hunden, sowie die Organisation von sportlichen Wettkämpfen innerhalb des Schweizerischen Kynologischen Verbandes (SKV) und dessen Mitgliedervereinen.

Durch die Erziehung und Sozialisierung werden die körperlichen Eigenschaften und der Charakter des Hundes verbessert. Durch planmässiges Vorgehen werden die guten natürlichen Veranlagungen des Tieres gefördert.

Durch seine Teilnahme an Übungen, Prüfungen und Wettkämpfen unterzieht sich der Hundeführer allen Anordnungen der Übungs- oder Prüfungsleiter. Er anerkennt gleichzeitig die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, die sich in diesem Arbeitsreglement befinden (PR). Der Teilnehmer einer Prüfung muss ein Leistungsheft besitzen.

2 UEBUNGSORDNUNG

Um eine reibungslose Durchführung der Übung zu gewährleisten, muss der Hundeführer, den nachstehenden Bestimmungen, die grösste Aufmerksamkeit schenken. Diese sind auch gültig, wenn sie sinngemäss während Leistungsprüfungen, Wettkämpfen und den verschiedenen Veranstaltungen angewendet werden.

2.1 HAFTPFLICHT DES HUNDEFUEHRERS

Jeder Hundeführer ist für den, von seinem Hund angerichteten Schaden haftbar. Eine Haftpflichtversicherung ist deshalb obligatorisch.

2.2 DISZIPLIN

- A) Die Hunde müssen angeleint und versäubert auf den Übungs- bzw. Prüfungsplatz geführt werden.
- B) Vor Beginn der Prüfungen darf der Führer mit seinem Hund das Gelände nicht betreten. Der durchführende Club stellt ein Gelände für die Versäuberung zur Verfügung. An den aufgestellten Geräten dürfen keine Probeversuche durchgeführt werden (z.B. Sprünge).
- C) Kranke Hunde dürfen nicht auf Übungs- und Prüfungsplätze geführt werden, sie dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen.

- D) Hunde, die nicht arbeiten, sollen in Boxen eingesperrt oder abseits angebunden werden, damit sie die anderen Teilnehmer nicht stören.
- E) Jeder Hundeführer hat seinen Hund so zu beaufsichtigen, dass er andere nicht gefährden kann.
- F) Jeder Hundeführer soll bestrebt sein, das Bestmögliche aus seinem Hund herauszuholen. Unsportliches Verhalten, Misshandlungen des Hundes, sowie Fluchen, berechtigen Richter oder Prüfungsleiter zum Platzverweis oder zur Disqualifikation.
- G) Jede an einem Agility oder SS-Wettbewerb eingeschriebene Person, sowie auch Schweizermeisterschaften, die nicht teilnehmen kann, kann die Rückerstattung der Kosten verlangen, sofern dies vor Beginn der Veranstaltung dem Organisator gemeldet wird und ein ärztliches oder tierärztliches Attest vorliegt. Sind diese Bedingungen erfüllt muss die Rückerstattung der Kosten erfolgen.

3 PRUEFUNGSORDNUNG

3.1 BERECHTIGUNG ZUR TEILNAHME

An allen offenen Prüfungen des SKV kann jeder Hund (körperliche Eignung und Gesundheit vorausgesetzt) ohne Rücksicht auf Grösse und Rasse, mit oder ohne Abstammungsnachweis, antreten.

Um bei einem Wettbewerb teilnehmen zu dürfen, soll der Hundeführer körperlich fähig und bei guter Gesundheit sein.

3.2 PRUEFUNGSLEITUNG

Für die Abhaltung von Prüfungen und Wettkämpfen sind die durchführenden Vereine zuständig. Sie bestimmen einen Prüfungsleiter, der für die Gesamtordnung verantwortlich ist. Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich den Anordnungen des Prüfungsleiters und des amtierenden Richters zu fügen.

Die Arbeit einer Disziplin, einer gegebenen Klasse, muss stets durch den gleichen Richter beurteilt werden.

3.3 LEISTUNGSHEFT

In allen Klassen muss bei Antritt der Wettkämpfe das Leistungsheft abgegeben werden. Das Ergebnis der Prüfung muss durch den Prüfungsleiter im Leistungsheft eingetragen und unterzeichnet werden.

3.4 LEISTUNGSRICHTER

Bei besonderen Umständen oder Handlungen können der Richter und der Prüfungsleiter die Neuansetzung einzelner Disziplinen anordnen.

Die Entscheidungen eines Richters sind unanfechtbar.

3.5 SPASS SPORT

Alles über diese Disziplin findet sich unter www.polydog.ch

Die beschriebene Regelung gilt für den SKV.

3.6 REKURS

Nach der Bekanntgabe der Resultate jedes Wettkampfes haben die Konkurrenten 10 Minuten Zeit, den Richtern eventuelle Fragen über ihre Noten zu stellen.

Bei Rekurs muss zuerst, zwecks Deckung der Unkosten, ein Depot von Fr. 50.-- an die Verbandskasse bezahlt werden. Erst nach Eingang der Zahlung wird der Rekurs von den zuständigen Personen geprüft. Wenn der Teilnehmer im Recht ist, erhält er sein Geld zurück, ansonsten bleibt es im Besitz des SKV. Im Fall eines Rechtsstreites ist der Zentralvorstand (ZV) des SKV letzte Instanz.

REGLEMENT FUER DEN ERHALT DER AUSZEICHNUNG "AKZ"

1. Das AKZ des SKV ist eine Spezialauszeichnung, die nur an die Mitglieder der dem SKV angeschlossenen Klubs verliehen werden kann.

Um das AKZ zu erhalten ist eine Qualifikation mit "Vorzüglich" erforderlich.

AGILITY

Klasse I	Bronzemedaille
Klasse II	Silbermedaille
Klasse III	Goldmedaille
Klasse Senior	Goldmedaille

2. Das AKZ wird einmal pro Jahr, pro Klasse und pro Hund verliehen. Die Klubs bestellen die gewünschten AKZ am Ende der Saison, spätestens am 30. November.
3. Das AKZ kann bei offenen Prüfungen erreicht werden, welche gemäss dem "PR" des SKV durchgeführt und durch ihm angehörige Klubs organisiert werden.